

Einladung
zur
Ordentlichen Hauptversammlung 2019
am
Freitag, 15. Februar 2019, um 20.00 Uhr
in der Gaststätte Am Kugelfang

Satzungsgemäß berufen wir hiermit die Ordentliche Hauptversammlung 2019 ein und bitten alle Mitglieder um ihre Teilnahme.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Jahresrückblick des Schützenpräsidenten
2. Ehrungen
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht der Sportleiterin
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Berufung des Wahlausschusses
9. Wahlen
 - Wahl des Schützenmeisters (bisher Peter Hüttner)
 - Wahl des Schatzmeisters (bisher Reiner Fojt)
 - Wahl von sieben Mitgliedern des Gesellschaftsausschusses (bisher Dauer, Dittrich, Koller-Dockter, Lindner, Nitsche, Scherber, Tischner)

Das Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder und der Schützenkommissar. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Für das Schützenmeisteramt muss die Mitgliedschaft seit mindesten drei Jahren bestehen. Alle Wahlgänge sind geheim, d. h. schriftlich durchzuführen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils ein eigener Wahlgang vorgeschrieben. Die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses werden in einem Wahlgang gewählt.

10. Genehmigung des Haushaltsplanes 2019
11. Satzungsänderung (siehe Rückseite)
12. Anträge und Verschiedenes

Anträge, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen bis zum **08.02.2019** beim **Schützenmeister Peter Hüttner, Ägidienweg 12 a, 92272 Freudenberg**, schriftlich vorliegen.

Zum Jahreswechsel danken wir allen Mitgliedern sehr herzlich für ihre Treue und ihren aktiven und fördernden Einsatz bei der Erfüllung vielfältiger Aufgaben. Für 2019 wünschen wir allen Gesundheit, Glück und Erfolg, und wir bitten weiterhin um tatkräftige Mitarbeit zum Nutzen unserer Schützengesellschaft.

Mit herzlichem Schützengruß



Oechsner
Schützenpräsident



Hüttner
Schützenmeister



§ 17 Auflösung der FSG

Bisher:

(4) Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Stadt Amberg zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Amberg zu verwalten.

Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der FSG in der Stadt Amberg keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.

Lehnt die Stadt Amberg die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Neu

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.